

Am 4. Juli 2011 wurde das am 28. Februar 2011 in Budapest unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen durch das Gesetz LXXXIV aus 2011 verkündet.

## Das neue Steuerabkommen zwischen Deutschland und Ungarn wurde verkündet

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Partner, Service Line Leader  
E-mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

János Kelemen  
Partner  
E-mail: janos.kelemen@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9310

Zaid Sethi  
Partner  
E-mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

Zsolt Szelecki  
Partner  
E-mail: zsolt.szelecki@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9733

David Williams  
Partner  
E-mail: david.williams@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9354

Dóra Máthé  
Partner  
E-mail: dora.mathe@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9767

PricewaterhouseCoopers Magyarországi Kft.  
Wesselényi utca 16, Budapest, H-1077  
Tel: +36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Partners Law Firm erstellt.

Réti, Antall & Partners Law Firm  
Wesselényi utca 16/A, Budapest, H-1077  
Tel: +36 1 461 9888

[www.pwclegal.com/hu](http://www.pwclegal.com/hu)

Am 4. Juli 2011 wurde das am 28. Februar 2011 in Budapest unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen durch das Gesetz LXXXIV aus 2011 verkündet. Das Abkommen ersetzt das durch die gesetzvertretende Verordnung Nr. 27 aus 1979 verkündete Abkommen und tritt am 30. Tag nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Abkommen ist voraussichtlich ab dem 1. Januar 2012 auf diejenigen Beträge bzw. Steuern anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt bzw. erhoben werden, das auf das Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Einige Elemente des mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommens wurden auch inhaltlich geändert und in wesentlichem Umfang dem OECD-Musterabkommen angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- Bei Dividenden aus Beteiligungen zwischen Wirtschaftsgesellschaften wird der Steuersatz von 5% bereits bei unmittelbaren Beteiligungen von mindestens 10% (anstatt der bisher vorgeschriebenen 25%) anzuwenden sein. In sonstigen Fällen bleibt der Quellensteuersatz von 15% erhalten.
- Auf dem Gebiet der Quellensteuer gibt es keine Änderung hinsichtlich der Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren. Der Begriff der Lizenzgebühren wurde jedoch ergänzt und umfasst auch die Einkünfte aus der Nutzung von Persönlichkeitsrechten.
- Die Regeln zur Veräußerung von Gesellschaften mit unbeweglichem Vermögen werden strenger: Gemäß dem neuen Abkommen können die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen zu mehr als 50% aus unbeweglichem Vermögen oder aus Anteilen besteht, in denen das Aktivvermögen zu mehr als 50% aus unbeweglichem Vermögen besteht, in dem Staat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt. Während Ungarn aufgrund des früheren Abkommens nicht berechtigt war, Kursgewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft, deren Aktivvermögen zu mehr als 75% aus ungarischem unbeweglichen Vermögen besteht, zu besteuern, wird dies durch das neue Abkommen ermöglicht.
- Die Bedingungen, nach denen die Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte Arbeit bezieht, in diesem anderen Staat

von der Steuer befreit werden, werden strenger. Eine der Bedingungen ist, dass sich die diese Arbeit ausübende Person in dem Staat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, nicht länger als 183 Tage aufhält. Während diese Bedingung gemäß dem früheren Abkommen für das Kalenderjahr zu erfüllen war, ist sie nach dem neuen Abkommen für einen Zeitraum von zwölf Monaten zu erfüllen, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet. Ferner findet die Steuerbefreiung in dem Staat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, keine Anwendung auf Vergütungen für Arbeit, die im Rahmen gewerbsmäßiger Arbeitnehmerüberlassung ausgeübt wird.

- Früher konnten die Ruhestandsbezüge und ähnliche Vergütungen nur in dem Staat besteuert werden, in dem die jeweiligen Empfänger ansässig waren. Ab jetzt können Ruhestandsbezüge und ähnliche Vergütungen, die aufgrund des Gesetzes eines Vertragsstaates über die gesetzliche Sozialversicherung bezogen werden, jedoch nur in dem Staat besteuert werden, in dem sie ausgezahlt werden. Eine Ausnahme davon bilden Personen, die an oder vor dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden des neuen Abkommens in dem anderen Vertragsstaat ansässig waren.

- Das neue Abkommen bestimmt einen vollständigen Informationsaustausch gemäß der Aktualisierung des OECD-Musterabkommens im Jahr 2005. Diese Bestimmung erlaubt keine Bezugnahme auf fehlendes innerstaatliches Interesse und verpflichtet die Vertragsstaaten zur Mitteilung von Bankgeheimnissen und zur Erteilung von Informationen zum Eigentum. In dem neuen Abkommen wird ferner festgehalten, dass die erhaltenen Informationen ähnlich den aufgrund des innerstaatlichen Rechts eines Staates beschafften Informationen geheim zu halten sind und nur in bestimmten Fällen und nur bestimmten Personen / Behörden zugänglich gemacht werden dürfen.

In unserer Zusammenfassung haben wir die wesentlichen, die multinationalen Unternehmen betreffenden Änderungen hervorgehoben. Das neue Abkommen enthält jedoch im Vergleich zum gegenwärtig noch geltenden Abkommen weitere Änderungen. Im neuen Abkommen sind unter anderem neue Regeln zum Verfahren der Quellenbesteuerung, zu den Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, zum öffentlichen Dienst sowie zur Steuerbefreiung für im Ausland Studierende enthalten.

\*\*\*

Sollten Sie Fragen zu den oben dargestellten Themen haben, können Sie sich gerne an Frau Virág Lipták (Tel.: +36 1 461 9523, E-Mail: [virag.liptak@hu.pwc.com](mailto:virag.liptak@hu.pwc.com)), an Frau Orsolya Mochlár (Tel.: +36 1 461 9794, E-Mail: [orsolya.mochlar@hu.pwc.com](mailto:orsolya.mochlar@hu.pwc.com)) oder an Ihren üblichen Ansprechpartner wenden.

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 467 • 24 October 2011

Erklärung zur Haftungsbegrenzung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Und Réti, Antall & Partners Law Firm, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2011 PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Magyarorszag Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.

